

ARGE Wohnungssicherung NÖ



Jahresbericht

2017



INHALT

Änderungen im niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz und ihre Auswirkungen auf die Sicherstellung des Grundbedürfnisses Wohnen	2
Jahresstatistik der ARGE Wohnungssicherung NÖ	5
Zugänge	5
Kontaktaufnahmen & Beratungsfälle	6
Ergebnisse	7
Soziografische Daten	9
Finanzielle Unterstützungen & Eigenmittel	12

Änderungen im niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz und ihre Auswirkungen auf die Sicherstellung des Grundbedürfnisses Wohnen

Im Jahre 2010 wurde die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) geschaffen und löste die zuvor je nach Bundesland unterschiedlich geregelte Sozialhilfe ab. Damals wurde zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung nach Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) abgeschlossen, um eine Angleichung im Sinne von Mindeststandards zu erzielen. Mit dieser Vereinbarung wurden bundesweit einheitliche Standards in wichtigen Kernbereichen der Sozialhilfe festgelegt. Dieser Vertrag erlaubte die Erbringung von weitergehenden Leistungen und auch günstigere Bedingungen konnten eingeräumt werden. Der Geltungszeitraum dieser Vereinbarung ist mit 31. Dezember 2016 ausgelaufen.

Seit 01.01.2017 können die Mindestsicherungsgesetze der Länder sohin ohne Berücksichtigung eines gemeinsamen Rahmens einer Art. 15a B-VG Vereinbarung gestaltet werden.

Ziel: der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in NÖ ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung oder anderen sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen. Die Zielbestimmungen des § 1 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes sehen weiters vor, dass die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hilfsbedürftigen Personen, solange sie dazu Hilfe benötigen, ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll. Soziale Notlagen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Personen sollen weitest möglich befähigt werden, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden. Der notwendige Bedarf von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden, soll gedeckt werden.

Einen Rechtsanspruch auf BMS-Leistungen haben im Bedarfsfall österreichische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen; Asylberechtigte; EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen, die ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten haben (etwa als Erwerbstätige); und Drittstaatsangehörige mit einem unbefristeten Niederlassungstitel.

Ergebnisse der Mindestsicherungsstatistik für NÖ: Wie in den Vorjahren waren von den 31.186¹ MindestsicherungsbezieherInnen auch 2016 mehr Frauen als Männer auf die Unterstützung durch die Mindestsicherung angewiesen. Kinder? Im Entwicklungsverlauf ist ein "Aufholen" der Männer zu beobachten, deren Zuwachs bei den BMS-BezieherInnen seit 2012 sowohl in absoluten Zahlen als auch relativ stärker ausfiel als jener bei den Frauen und den Kindern. Betrachtet man die BezieherInnen nicht nach Geschlecht, sondern nach Haushaltstypus, dann bezogen Alleinstehende am häufigsten Mindestsicherung. Unter den männlichen Leistungsbeziehern war der Alleinstehenden-Anteil (61%) wesentlich höher als bei den Frauen (40%). Wie in den Vorjahren bezog auch 2016 der Großteil der BezieherInnen Mindestsicherung länger als sechs Monate.

Am 1.1.2017 trat nun eine Neuregelung des NÖ BMS-Gesetzes in Kraft, bei der es den Erläuterungen zum Gesetzentwurf zufolge den politischen Verantwortlichen darum ging, die Subsidiarität (also Nachrangigkeit) der Leistung sicherzustellen, das System vor Überlastung zu schützen und die Attraktivität Österreichs als Zielland für Flüchtende zu senken. Die Sicherstellung, dass es im Falle von AMS-Sanktionen durch Leistungen der BMS auch keinen Teilausgleich für den Einkommensentfall gibt, der Kostenersatz durch GeschenknehmerInnen, die Deckelung der mit BMS aufzustockenden Haushaltseinkommen auf € 1.500.- unabhängig von der Zahl der Haushalts- bzw. WG-Mitglieder und die Einschränkungen der Leistung für Personen, die in den letzten sechs Jahren weniger als fünf Jahre in Österreich waren, können als wesentliche Änderungen genannt werden.

¹ Sozialstatistisches Handbuch für Niederösterreich, AK Niederösterreich

Die Änderungen im Detail:

Mindeststandard Integration: (§§11a und §§7b ff NÖ MSG) Hilfe suchende Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich rechtmäßig aufhaltig waren, müssen eine Integrationsvereinbarung unterschreiben (enthält Grundregeln des Zusammen-lebens und ist Bestandteil des Gesetzes). Die betroffenen Personen gehen damit die Verpflichtung ein, zumutbare Maßnahmen zur besseren Integration zu ergreifen. Diese Bestimmung gilt für alle hilfeschuchenden Personen, die sich nicht während zumindest 5 der letzten 6 Jahre rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben, unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Das bedeutet, dass unter Umständen auch ÖsterreicherInnen, die längere Zeit im Ausland gelebt haben, eine solche Integrationsvereinbarung unterzeichnen und die damit verbundenen Auflagen erfüllen müssen. Die zumutbaren Maßnahmen, die mittels Bescheid als Auflage vorgeschrieben werden müssen (andernfalls ist eine Durchsetzung seitens der Behörde nicht möglich), sind der erfolgreiche Besuch eines zumindest 8-stündigen Werte- und Orientierungs-Kurses und der Erwerb von Deutschkenntnissen auf A2-Niveau. Die Behörde hat für die Erfüllung dieser Maßnahmen eine Frist von 6 Monaten zu setzen. Innerhalb dieser Frist sind entsprechende Zeugnisse und Bestätigungen vorzulegen. Erfolgt dies nicht bzw. wurden die per Bescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt, hat die Behörde die Leistungen um 30 % zu kürzen. Bei Personen, die Österreich nachweislich zu Ausbildungszwecken oder aus beruflichen Gründen verlassen haben (nicht aber aus privaten Gründen), kann die Behörde von Maßnahmen zur besseren Integration absehen.

Personen, die sich in den letzten 6 Jahren nicht 5 Jahre lang rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben, erhalten außerdem andere, nämlich geringere Leistungen aus der BMS, die bei Verletzung von Auflagen und Verpflichtungen weiter gekürzt werden können. Besonders anzumerken ist, dass im Unterschied zum „normalen“ Mindeststandard bei dem Mindeststandard-Integration zwischen „Alleinstehenden“ und „Alleinerziehenden“ unterschieden wird und hier unterschiedliche Mindeststandards gelten. Alleinstehende erhalten dann, wenn auf sie der Mindeststandard-Integration anzuwenden ist, sowohl bei der Leistung zur Deckung des Lebensunterhalt als auch bei der Leistung zur Deckung des Wohnbedarfs weniger als Alleinerziehende. Diese Regelung gilt unter den genannten Bedingungen auch für wiederkehrende AuslandsösterreicherInnen.

Deckelung der Mindeststandards: (§11b NÖ MSG) Die Deckelung bezieht sich auf Haushalte, dh., Bedarfsgemeinschaften wie Wohngemeinschaften gleichermaßen. Sie sieht vor, dass vorhandene Einkommen mit Mitteln der BMS auf maximal 1.500 € pro Haushalt aufgestockt werden dürfen, unabhängig davon, wie viele Personen im Haushalt leben. Im Falle einer Überschreitung des Betrages sind die Leistungen an die einzelnen Personen prozentuell zu kürzen, sodass ihre Summe genau EUR 1.500,- beträgt (ausgenommen von der prozentuellen Kürzung sind nur Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder die dauernd arbeitsunfähig sind). Die neu eingeführte Deckelung gilt ausdrücklich für alle Personen, für ÖsterreicherInnen gleichermaßen wie für EU-BürgerInnen oder Drittstaatsangehörige. Während die Mindeststandards jedes Jahr inflationsangepasst werden müssen, gilt das für die Höhe des Deckels nicht. Das hat zur Folge, dass gedeckelte Haushalte Realeinkommenseinbußen hinnehmen müssen.

Auswirkungen der Änderungen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes

Teil 1 - Die Befürchtungen:

Die Voraussetzung, innerhalb der vergangenen sechs Jahre mindestens fünf Jahre in Österreich gewesen sein zu müssen („Wartezeit“), stellt für Fremde typischer Weise eine höhere Hürde dar als für ÖsterreicherInnen. Damit liegt vermutlich eine mittelbare Diskriminierung vor, die durch

die Bestimmung, dass die Erfüllung dieser Aufenthaltsvoraussetzung von Personen nicht verlangt wird, die Österreich aus beruflichen oder Bildungsgründen verlassen haben, noch gesteigert wird.

Teil 2 - Eine Fallgeschichte:

Familie K lebt seit 2014 in einer Genossenschaftswohnung im politischen Bezirk Mistelbach. Herr K. ist österreichischer Staatsbürger, seine Frau portugiesische Staatsbürgerin. Herr K. bezieht Notstandshilfe von mtl. ca € 813, Frau K. hat kein Einkommen. Seit 4 Jahren sind die beiden verheiratet, zuvor haben sie lange in einer eingetragenen Partnerschaft in Portugal gelebt. Herr K. kehrte im Oktober 2013 nach Österreich zurück, seine Frau folgte im November desselben Jahres.

Aufgrund der Gesetzesänderung wurde nun die Mindestsicherung unter Berufung auf § 11a NÖ MSG gekürzt. Herr K. erhebt gegen die Abweisung des Antrages auf Zuerkennung von Leistungen der BMS Beschwerde. In einem Brief an die Landesregierung schildert Herr K im Oktober 2017 seine Lage:

“Im März diesen Jahres habe ich erfahren, das ich an Krebs erkrankt bin. Auf Grund dieser Tatsache und da ich schon seit längerer Zeit arbeitslos bin, haben meine Frau und ich beschlossen, dass sich meine Frau beim AMS Mistelbach arbeitssuchend meldet, mit der Hoffnung, dass sie wahrscheinlich leichter Arbeit findet, da meine Chancen auf dem Arbeitsmarkt noch eine Arbeit zu finden auf Grund meines Alters und nun mit der Krebserkrankung weiter gesunken sind.

Das AMS Mistelbach schickte meine Frau im Rahmen einer Berufsausbildung als Altenpflegerin in einen Deutschkurs, welchen sie mit sehr großem Interesse besucht. Mittlerweile hat sie A1 und A2 mit sehr gutem und gutem Erfolg abgeschlossen und derzeit besucht sie den Kurs B1, welcher Mitte Jänner nächsten Jahres endet.

Auf Grund der Mehrausgaben bedingt durch den Kursbesuch wie Verpflegung und Fahrkosten, das AMS bedingt sich momentan mit rund 160,-- Euro daran, was nicht ganz für die Öffi-Monatskarte reicht, beantragte sie am 7. März 2017 bei der BH Mistelbach Bedarforientierte Mindestsicherung, worauf ihr € 141,70 zuerkannt wurden.

Am 7 Juni 2017 wurde dieser Betrag auf € 331,70 erhöht, da uns der Wohnzuschuss vom Land Niederösterreich nicht mehr gewährt wurde. Jetzt bei neuerlichem Antrag auf Bedarforientierte Mindestsicherung wurde am 29. September 2017 und Bescheid am 18. Oktober 2017 abgewiesen. Wiederrufgegen diesen Bescheid haben wir eingereicht.

Auf Grund unserer finanziellen Situation wurde ich an die Caritas Wohnungssicherung NÖ Ost verwiesen, da wir nun mit ca. € 800,-- monatlich bereits eine Monatsmiete nicht bezahlen konnten, da wir ja auch essen mussten und dies alles mit diesen Geldbetrag (Anm: Notstandshilfebezug von Herrn K in Höhe von ca. 813 € monatlich) nicht zu machen ist und zu befürchten ist, das wir auf der Straße landen werden.”

Im Dezember 2017 übernimmt das Sozialamt der BH Mistelbach den Mietrückstand in der Höhe einer Monatsmiete. Da die Situation unverändert bleibt, kündigt Herr K im Jänner 2018 per 31.3.2018 die nunmehr nicht mehr leistbare Genossenschaftswohnung. Die Hoffnung, es könnten im Rahmen der Härtefallbestimmung des NÖ MSG monatliche Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, die helfen, den grundlegenden Lebensbedarf zu decken, erfüllt sich nicht. Herrn K.s Krebserkrankung wird als dafür nicht ausreichender Grund bewertet.

Perspektiven: Im Juni 2017 stellte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Bestimmungen der §§ 11a und 11b des NÖ Mindestsicherungsgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben. Es bleibt abzuwarten, ob diese Bestimmung aufgehoben wird, bzw. zumindest in Härtefällen die Mindestsicherung im Privatrechtsweg zuerkannt wird. Leider wurde die Krebserkrankung von Herrn K. bisher als dafür nicht ausreichend erachtet.

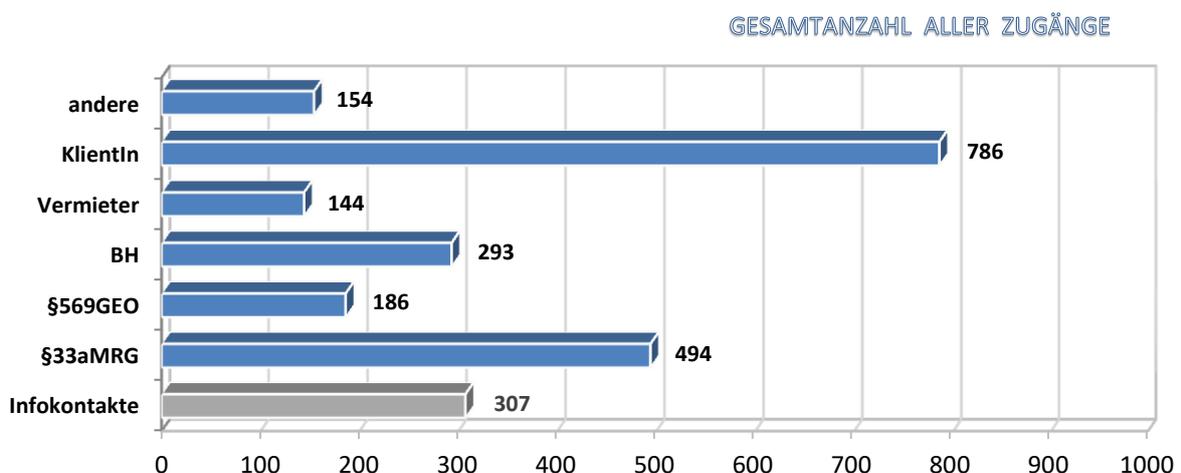
Jahresstatistik der ARGE Wohnungssicherung NÖ

ZUGÄNGE

Unter diesem Punkt sind alle Vorgänge erfasst, in denen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail), telefonisch oder persönlich ein Anliegen an die Beratungsstelle für Wohnungssicherung herangetragen wurde, unabhängig von der Form der weiteren Bearbeitung.

- „Infokontakte“: Darunter werden einmalige Anfragen verstanden (z.B. Informationsweitergabe, erste Klärung der Situation und evtl. Weiterverweisung an andere, zuständige Stelle, nicht namentlich bekannte KlientInnenkontakte...), aus denen sich keine weiterführenden Termine bzw. Aktivitäten ergeben.
- „§33a MRG“ und „§569 GEO“: Damit sind die gerichtlichen Benachrichtigungen gemeint, die an die Wohnsitzgemeinde geschickt wurden und dann von dieser an die Beratungsstelle für Wohnungssicherung weitergeleitet werden.
- „VermieterIn“ (darunter sind auch Hausverwaltungen bzw. GBVs zu verstehen) bedeutet, dass diese die Beratungsstelle für Wohnungssicherung über ein Wohnungsproblem von MieterInnen informiert haben.
- „KlientIn“ meint die Kontaktaufnahme durch die Betroffenen.
- Unter „andere“ sind Fälle gemeint, in denen andere, v.a. soziale Einrichtungen die Beratungsstelle für Wohnungssicherung über von Wohnungsverlust bedrohte Personen informiert haben.

VEREIN	Info-kontakte	§33a MRG	§569 GEO	BH	VermieterIn	KlientIn	andere	SUMME
BEWOK	56	78	35	41	11	148	17	386
Caritas St.Pölten	42	36	27	11	10	63	9	198
Caritas Wien	103	143	16	156	87	131	29	665
VBO	50	172	63	49	24	281	37	676
Verein Wohnen	56	65	45	36	12	163	62	439
GESAMT	307	494	186	293	144	786	154	2.364

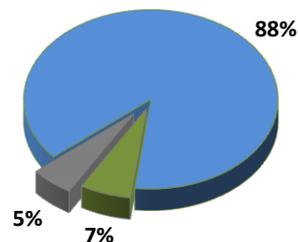


KONTAKTAUFNAHME

Damit sind Aktivitäten seitens der Beratungsstelle für Wohnungssicherung gemeint, um von Wohnungsverlust bedrohte MieterInnen aufgrund einer Zuweisung zu erreichen, um einen persönlicher Kontakt herzustellen.

VEREIN	Brief	Hausbesuch zur Kontaktaufnahme	Telefonat
BEWOK	165	86	55
Caritas St.Pölten	77	32	0
Caritas Wien	672	5	6
VBO	603	0	5
Verein Wohnen	188	2	39
GESAMT	1.705	125	105

■ Brief ■ Kontaktaufnahme vor Ort ■ Telefonat

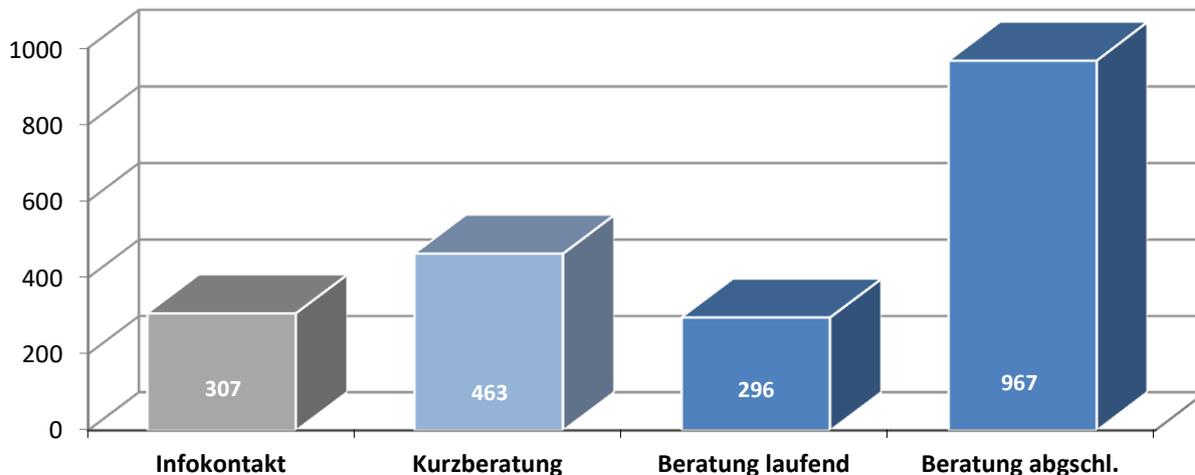


BERATUNGSFÄLLE

- **A) „Infokontakte“:** Darunter werden einmalige Anfragen verstanden (z.B. Informationsweitergabe, erste Klärung der Situation und evtl. Weiterverweisung an andere, zuständige Stelle, nicht namentlich bekannte KlientInnenkontakte...), aus denen sich keine weiterführenden Termine bzw. Aktivitäten ergeben.
- **B) „Kurzberatung“:** Der/die KlientIn oder eine Kontaktperson wird durch ein- oder mehrmalige Unterstützung der Beratungsstelle für Wohnungssicherung in den Stand gesetzt, selbständig (ohne sonstige Aktivität der Beratungsstelle) die zur Wohnungssicherung nötigen Schritte durchzuführen.
- **C) „Beratung“:** Der/die KlientIn braucht eine eingehende Beratung durch die Beratungsstelle für Wohnungssicherung, und/oder seitens der Beratungsstelle für Wohnungssicherung sind konkrete Interventionsschritte wie Telefonate, Schriftverkehr mit Dritten, Anträge auf finanzielle Unterstützung, Nachbetreuung usw. nötig.

VEREIN	Infokontakt	Kurzberatung	Beratung laufend	Beratung abgeschlossen	SUMME
BEWOK	56	98	80	163	397
Caritas St.Pölten	42	66	16	54	178
Caritas Wien	103	135	72	250	560
VBO	50	79	85	294	508
Verein Wohnen	56	85	43	206	390
GESAMT	307	463	296	967	2.033

GESAMTANZAHL BERATUNGSFÄLLE

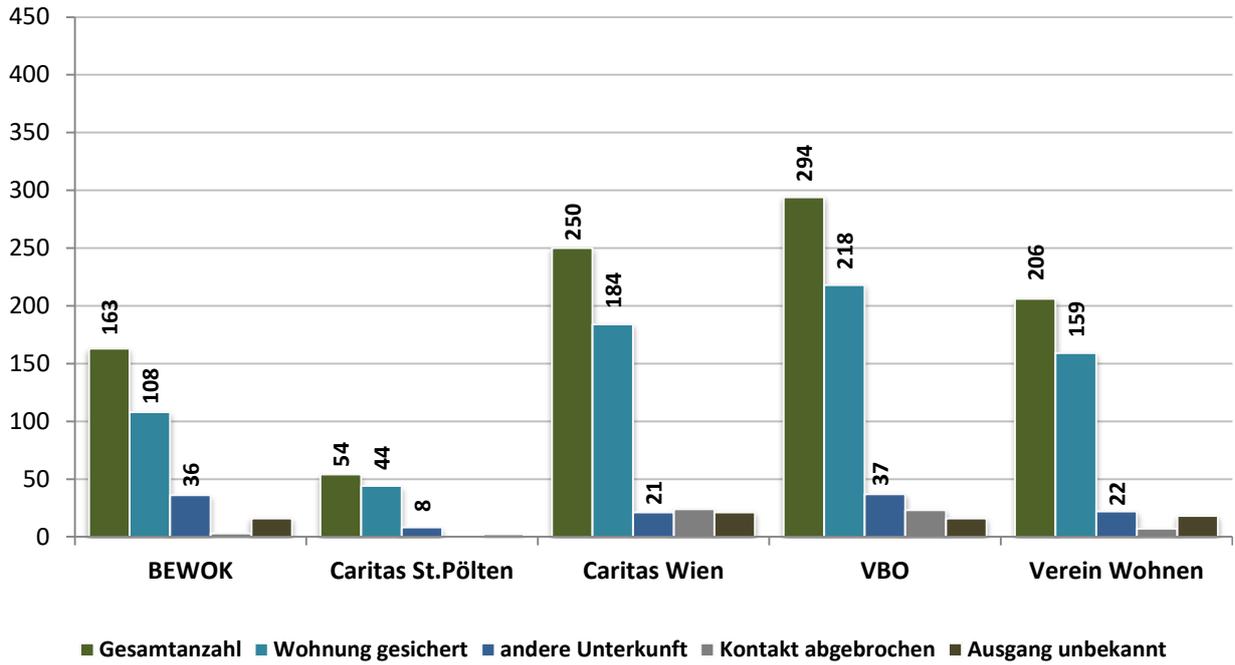


ERGEBNISSE

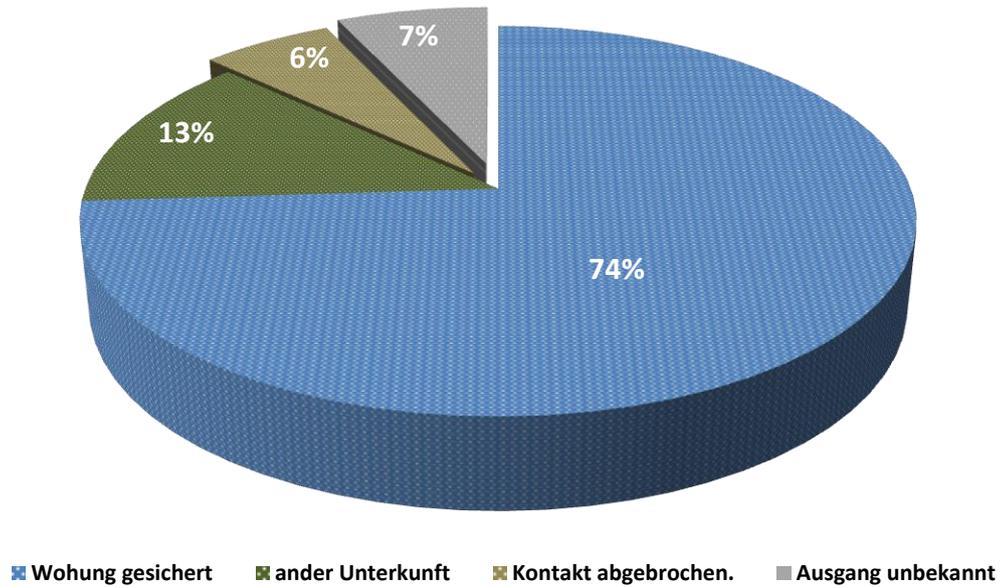
- „Wohnung gesichert“: Die Probleme, die zum drohenden Wohnungsverlust führten, konnten gelöst werden, der Wohnraum ist daher gesichert.
- „andere Unterkunft“: Hier war der Wohnungserhalt nicht möglich bzw. sinnvoll, es konnte jedoch die drohende Obdachlosigkeit durch die Organisation einer anderen Unterkunft abgewendet werden.
- „Kontakt durch KlientIn abgebrochen“: In diesen Fällen wurde der Kontakt seitens des/der KlientIn abgebrochen, bevor eine Lösung erarbeitet werden konnte.
- „Ausgang unbekannt“: Dies bezieht sich vor allem auf Beratungsfälle (vgl. Definition unter Pkt. 4.), bei denen die KlientInnen meist keine Rückmeldung geben, wie der Fall letztlich ausgegangen ist.

VEREIN	Wohnung gesichert	andere Unterkunft	Kontakt abgebrochen	Ausgang unbekannt	SUMME
BEWOK	108	36	3	16	163
Caritas St.Pölten	44	8	0	2	54
Caritas Wien	184	21	24	21	250
VBO	218	37	23	16	294
Verein Wohnen	159	22	7	18	206
GESAMT	713	132	57	73	967

BERATUNGSERGEBNISSE NACH VEREINEN



BERATUNGSERGEBNISSE GESAMT



SOZIOGRAPHISCHE DATEN

Diese Daten beziehen sich auf die abgeschlossenen Beratungsfälle aus Punkt C. Alle Angaben dieser Daten beziehen sich auf den Stand beim jeweiligen Erstgespräch.

A) Haushaltszusammensetzung

VEREIN	alleinstehenden Männern	alleinstehenden Frauen	Allein-erziehenden	mehreren Erwachsenen ohne Kinder	mehreren Erwachsenen mit Kindern
BEWOK	40	21	38	20	41
Caritas St.Pölten	14	13	6	7	14
Caritas Wien	57	52	45	39	57
VBO	68	56	61	40	66
Verein Wohnen	47	41	38	28	49
GESAMT	226	183	188	134	227

VEREIN	Erwachsene gesamt	Kinder gesamt	SUMME
BEWOK	286	221	507
Caritas St.Pölten	101	80	181
Caritas Wien	250	219	469
VBO	474	350	824
Verein Wohnen	385	283	668
GESAMT	1.496	1.153	2.649

B) Höhe des Haushaltseinkommens

- Darunter wird verstanden: Arbeitseinkommen, Pension, AMS-Leistung, Kinderbetreuungsgeld, Unterhalt, Sozialhilfe. Nicht beinhaltet sind: Beihilfen für Kinder (Familienbeihilfe, Schülerbeihilfen, ...), Beihilfen für Wohnen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, ...), Pflegegeld.

VEREIN	bis zu 700	701 – 1.000	1.001 – 1.500	über 1.500	nicht erhoben
BEWOK	15	39	42	64	3
Caritas St.Pölten	2	15	17	20	0
Caritas Wien	32	94	84	40	0

VEREIN	bis zu 700	701 – 1.000	1.001 – 1.500	über 1.500	nicht erhoben
VBO	25	86	93	90	0
Verein Wohnen	25	71	43	67	0
GESAMT	99	305	279	281	3

C) Staatsbürgerschaft

- Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die Person aus dem betroffenen Haushalt, die im Akt als KlientIn geführt wird.

VEREIN	Österreich	EU	Konventionsflüchtlinge	Sonstige	Subsd. Schutzberechtigte
BEWOK	132	13	9	9	0
Caritas St.Pölten	40	5	4	5	0
Caritas Wien	202	24	1	23	0
VBO	235	20	9	29	1
Verein Wohnen	147	16	17	25	1
GESAMT	756	78	40	91	2

D) Angaben zur Wohnung

- Die „Monatsmiete“ meint Nettomiete + Hausbetriebskosten + USt ohne Energiekosten.
- Der „Mietrückstand“ versteht sich inklusive Anwalts- und Gerichtskosten.

D 1.) Wohnungsgröße

VEREIN	bis 30	31 – 45	46 – 60	61 – 80	> 80	nicht erhoben
BEWOK	9	13	33	61	47	0
Caritas St.Pölten	1	5	22	20	6	0
Caritas Wien	11	47	75	85	32	0
VBO	0	56	71	119	39	0
Verein Wohnen	9	35	52	67	37	6
GESAMT	30	156	253	352	161	6

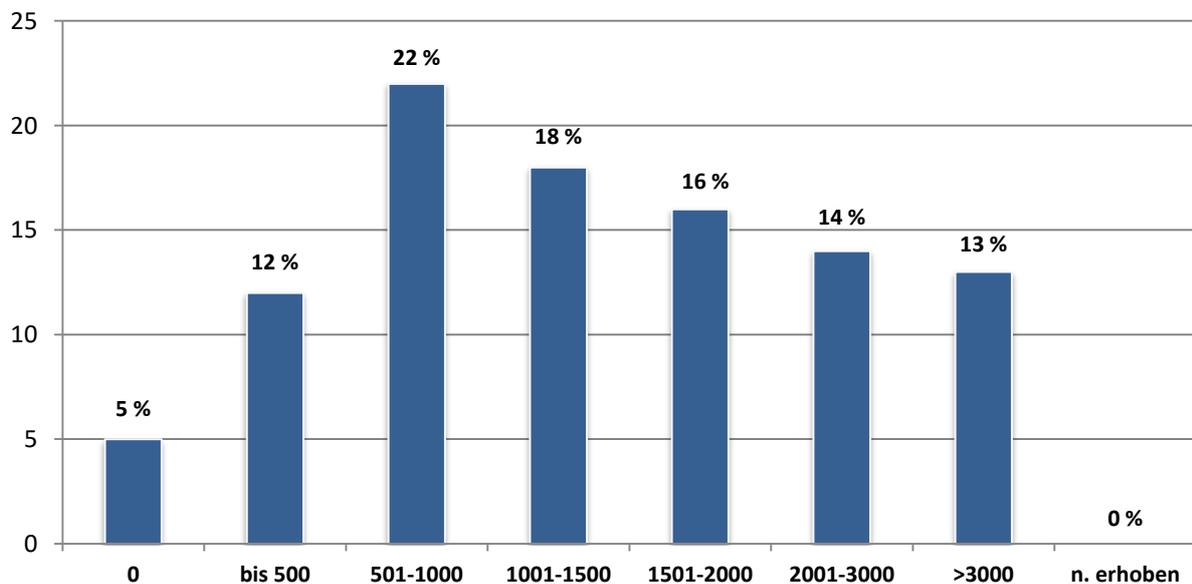
D 2.) Monatsmiete

VEREIN	0	bis 200	201-300	301 - 400	401 - 500	501 - 600	601 - 700	> 700	nicht erhoben
BEWOK	1	4	13	30	31	35	25	24	0
Caritas St.Pölten	0	1	2	17	15	12	6	1	0
Caritas Wien	2	7	34	47	56	44	30	30	0
VBO	0	19	41	60	48	66	31	29	0
Verein Wohnen	0	8	20	41	48	26	34	29	0
GESAMT	3	39	110	195	198	183	126	113	0

D 3.) Mieterückstand

VEREIN	0	bis 500	501 – 1.000	1.001 – 1.500	1.501 – 2.000	2.001 – 3.000	> 3000	nicht erhoben
BEWOK	4	23	44	25	25	25	17	0
Caritas St.Pölten	2	2	7	7	12	13	11	0
Caritas Wien	11	24	57	49	36	42	31	0
VBO	12	35	62	61	54	33	37	0
Verein Wohnen	19	27	43	36	30	20	31	0
GESAMT	48	111	213	178	157	133	127	0

MIETRÜCKSTAND IN PROZENTEN



FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Diese Angaben beziehen sich auf die im Berichtszeitraum durch die Beratungsstellen der Wohnungssicherung initiierten, bewilligten finanziellen Unterstützungen.

	einmalige Beihilfe (Höhe in €)	Anzahl der durch einmalige Beihilfe unterstützten Haushalte	Darlehen (Höhe in €)	Anzahl der durch Darlehen unterstützten Haushalte
GS 5 - Aushilfe	430.212,21	309	30.576,78	18
Sozialhilfe BVB	2.818,17	3		
„Ad hoc“- Beihilfe	11.791,78	23		
F3 – Familienförderung	15.663,67	17		
F3 - Arbeitnehmerförderung	17.867,87	16		
freie Wohlfahrtsträger	56.558,10	153	2.725,33	3
andere öffentliche Mittel	8.700,00	5		
GESAMT	543.611,80	526	33.302,11	21

EIGENMITTEL

	Höhe in €	Anzahl der Haushalte
Mittel aus privaten Quellen	158.445,36	179

IMPRESSUM:

ARGE Wohnungssicherung NÖ

Für den Text: Beratungsstelle Wohnungssicherung NÖ Ost / Caritas Wien

Für die Statistik: Die Beratungsstellen der ARGE Wohnungssicherung NÖ

Layout & Grafik: Fritz Vouk / VBO

ARGE Wohnungssicherung NÖ

www.wohnungssicherung-noe.at



BEWOK - Beratung gegen Wohnungsverlust
3500 Krems, Bahnhofplatz 8e

CARITAS Diözese St. Pölten
3100 St. Pölten, Hasnerstraße 4
Beratungsstelle: 3300 Amstetten, Burgfriedstraße 10

CARITAS Erzdiözese Wien
1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21
Beratungsstelle: 2100 Korneuburg, Hauptplatz 6-7/1

Verein Betreuung Orientierung
2700 Wiener Neustadt, Bräunlichgasse 8
Beratungsstelle: 2700 Wiener Neustadt, Domplatz 5/2

Verein Wohnen
3100 St. Pölten, Kerenstraße 14/3